

Tarifbezogene Versicherungsbedingungen für Tarif RGRL-L (TRGRL-L)

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung (ALVB-L) gelten folgende Bestimmungen. Soweit in den Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?
2. Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?
3. Welche Kosten werden verrechnet?
4. Wie wird der Rückkaufswert bestimmt?
5. Wie wird der beitragsfreie Wert bestimmt?
6. Ist die Versicherungsleistung in Form einer Rente möglich?

Begriffsbestimmungen (ergänzend zu den Begriffsbestimmungen der ALVB-L)

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis der Versicherungsbedingungen notwendig.

- Nettobeitragssumme** ist die Summe der Beiträge für diese Hauptversicherung – das sind laufende Beiträge über die gesamte vereinbarte Beitragszahlungsdauer, Einmalbeiträge und Zuzahlungen – ohne Versicherungssteuer.
- Nettojahresbeitrag** ist der Jahresbeitrag für diese Hauptversicherung ohne Versicherungssteuer.
- Versicherungssumme** ist die vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung des Versicherers.

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?

Voraussetzung für den Abschluss dieser Hauptversicherung ist die gleichzeitige Verrentung einer Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108h Abs. 1 EStG 1988. Diese Hauptversicherung dient ausschließlich der Absicherung des verrenteten Kapitals einer Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108h Abs. 1 EStG 1988 für die Hinterbliebenen.

Die Hauptversicherung Ihres Vertrags ist eine Ablebensversicherung gegen laufende Beitragszahlung. Sie bietet bei Eintritt des Versicherungsfalls die Zahlung der vereinbarten Versicherungssumme als Versicherungsleistung.

Der Versicherungsfall tritt bei Ableben der versicherten Person vor dem vereinbarten Vertragsablauf ein.

2. Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

- 2.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- 2.2 Die Höhe der Versicherungssumme darf das verrentete Kapital aus der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108h Abs. 1 EStG 1988 nicht übersteigen.

3. Welche Kosten werden verrechnet?

- 3.1 Ihre Beiträge werden nach Abzug der Versicherungssteuer zur Fälligkeit Ihrer Deckungsrückstellung zugeführt.
- 3.2 Die tariflichen Kosten – das sind Abschlusskosten, Verwaltungskosten sowie Kosten zur Deckung von versicherten Risiken (Risikobeiträge) – werden monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.
 - 3.2.1 Die Bemessungsgrundlage für die Abschlusskosten ist der Nettojahresbeitrag. Die jährlichen Abschlusskosten betragen maximal 15,00 % dieser Bemessungsgrundlage und werden für die Dauer der Beitragszahlung monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.
 - 3.2.2 Die Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskosten ist die Nettobeitragssumme. Die jährlichen Verwaltungskosten betragen während der gesamten Vertragslaufzeit maximal 0,30 % dieser Bemessungsgrundlage. Für die Dauer der Beitragszahlung verrechnen wir zusätzlich monatlich maximal EUR 1,25. Die Verwaltungskosten werden monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.
 - 3.2.3 Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikobeiträge) richten sich nach dem Alter der versicherten Person, der Vertragslaufzeit sowie der Höhe des Risikokapitals zum jeweiligen Zeitpunkt. Das Risikokapital ergibt sich als Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Versicherungsleistung und dem Wert der Deckungsrückstellung. Die Risikobeiträge errechnen sich monatlich aus dem Risikokapital, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der „Österreichischen Rententafel AVÖ 2005R unisex exakt“.

Die Höhe der für Ihren Versicherungsvertrag tatsächlich verrechneten Kosten entnehmen Sie den Informationen gemäß §§ 128 - 135d VAG 2016 und LV-InfoV 2018. Zum besseren Verständnis finden Sie in Ihrem Angebot tabellarische Darstellungen (siehe Modellrechnungen).

- 3.3 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten gemäß Pkt. 3.2 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifs. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung kann von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüft werden.

4. Wie wird der Rückkaufswert bestimmt?

Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrags wird keine Versicherungsleistung erbracht.

Es gibt somit keinen Rückkaufswert.

5. Wie wird der beitragsfreie Wert bestimmt?

Voraussetzung für die Beitragsfreistellung der Hauptversicherung ist eine Vertragslaufzeit von mindestens zehn Jahren. Bei Verträgen mit einer Vertragslaufzeit von weniger als zehn Jahren ist keine Beitragsfreistellung möglich, sondern nur eine Kündigung.

Bei einer Beitragsfreistellung setzen wir Ihre Versicherungssumme nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen für die restliche Vertragslaufzeit auf eine beitragsfreie Versicherungsleistung herab.

6. Ist die Versicherungsleistung in Form einer Rente möglich?

Anstelle der Versicherungsleistung kann von der bezugsberechtigten Person die Auszahlung in Form einer Rente gewählt werden. Die tatsächlich zur Auszahlung kommenden Rentenwerte richten sich nach den Tarifen und Rechnungsgrundlagen (Rententafel, Rechnungszins etc.), die zum Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung gelten.

Die Inanspruchnahme des Rentenwahlrechts ist nach Fälligkeit der Versicherungsleistung bekannt zu geben. Das Recht besteht jedoch nur, solange das Kapital nicht ausgezahlt ist.